

Die Landessynode hat am 22. November 2014 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der
Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie
(ARGG-EKD)
und
zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM
(ARRG-DW.EKM)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der
Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen
Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie
(Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD)**

**§ 1
Zustimmung**

Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (**Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.**) vom 13. November 2013 (**Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.**) wird zugestimmt.

**§ 2
Ermächtigung**

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetzes der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den 1. Januar 2015 vorzusehen.

**Artikel 2
Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der
Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARRG-DW.EKM)**

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARRG-DW.EKM) vom 20. November 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2014 (ABl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen;
Schriftliches Antragsrecht**

(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 18 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ. Die Arbeitsrechtsregelungen treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.

(2) In den Arbeitsverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder ist die Anwendung der von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Abs. 2, des Schlichtungsausschusses nach § 18 oder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann auf gemeinsamen schriftlich begründeten Antrag der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung eines Mitgliedes des Diakonischen Werkes beschließen, dass dieses Mitglied auch andere nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen anwenden kann. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission regelt die Voraussetzungen für den Beschluss nach Absatz 3 in einer gesonderten Ordnung.

(5) Kommt ein Beschluss nach Absatz 3 auch nach zweimaliger Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Der Schlichtungsausschuss entscheidet abschließend.“

2. § 4 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) zwei Dienstnehmervvertreter der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände,
- b) drei Dienstnehmervvertreter der Mitarbeiter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen und
- c) fünf Dienstgebervvertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen.

(2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 ist ein Stellvertreter zu benennen.“

3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

**„§ 5
Entsendungsvoraussetzungen der Mitglieder und
Stellvertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Von den Dienstnehmervvertretern (§ 6) müssen insgesamt mehr als die Hälfte beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

(2) Der Dienststellenleitung angehörende Mitarbeiter können nur als Dienstgebervvertreter (§ 10), Mitarbeiter in der Ausbildung hingegen weder als Dienstnehmervvertreter (§ 6) noch als Dienstgebervvertreter (§ 10) in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt werden.“

4. § 5 wird § 6 und wie folgt gefasst:

**„§ 6
Vertreter der Dienstnehmer**

(1) Die Dienstnehmervertreter der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) werden von diesen entsandt.

(2) Die Dienstnehmervertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b) werden durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt.

(3) Sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission veröffentlicht die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission.“

5. Nach § 6 werden folgende §§ 7 und 8 eingefügt:

„§ 7

Entsendung durch Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften

(1) Entsendungsberechtigt sind nur solche Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände denen mindestens 250 Mitarbeiter im diakonischen Dienst angehören. Die Mindestanzahl der Mitglieder ist gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission durch notarielle Erklärung zu versichern.

(2) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die ihnen jeweils nach Absatz 1 zustehenden Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission. Nehmen einzelne Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände die Ihnen zustehende Entsendungsrechte nicht wahr oder verzichten sie schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen entsendungsberechtigten Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände. Sie müssen spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich ihre Dienstnehmervertreter benennen.

(3) Kommt eine Einigung über die Verteilung der ihnen jeweils zustehenden Sitze innerhalb der in § 7 Absatz 2 genannten Frist nicht zustande, entscheidet auf Vorlage der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Kirchengenrichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hierbei soll das zahlenmäßige Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den jeweiligen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission berücksichtigt werden.

§ 8

Entsendung durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

(1) Kommt eine Besetzung der den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zustehenden Sitze in der Arbeitsrechtlichen nicht zustande, entsendet der Gesamtausschuss für diese Wahlperiode alle Dienstnehmervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission.

(2) Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich ihre Dienstnehmervertreter benennen.“

6. § 7 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „das Entsendungsrecht nach § 5“ durch die Worte „die ihm zustehenden Entsendungsrechte“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird die Klammer „(§ 9 Absatz 5 und 7 MVG-Ausführungsgesetz)“ durch „(§ 13 Absatz 5 und 7 MVG-Ausführungsgesetz)“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 wird der Verweis auf „§ 9 Absatz 10 MVG-Ausführungsgesetz“ durch „§ 13 Absatz 10 MVG-Ausführungsgesetz“ ersetzt.
- d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission beruft durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Wahlversammlung nach Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat ein und leitet diese bis zur Wahl eines durch die Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter. Sind zur ersten Wahlversammlung weniger als die Hälfte der Vertreter gemäß Absatz 1 erschienen oder wird die nach § 4 Absatz 1 notwendige Anzahl der Dienstnehmervereiner nicht gewählt, so ist eine zweite Wahlversammlung einzuberufen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die zweite Wahlversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.“

- e) In Absatz 3 wird der Verweis auf „nach § 4 Absatz 3 und 4 sowie § 5 Satz 2 und 3“ durch „§ 5“ ersetzt.
7. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

**„§ 10
Vertreter der Dienstgeber**

Die Dienstgebervereiner des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen werden vom Vorstand auf Vorschlag des diakonischen Dienstgeberverbandes entsandt.“

8. § 8 wird § 11 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Amtszeit“ werden die Wörter „der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission“ angefügt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 5 und 6“ durch die Angabe „§§ 6 und 10“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.

9. § 9 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder sind, soweit sie im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission in folgender Weise freizustellen:
a) der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 13 Absatz 1) mit 30 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter,
b) die übrigen Mitglieder mit 20 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter.
Den Stellvertretern der Mitglieder (§ 4 Absatz 2) ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einem Mitglied oder einem Stellvertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission darf, soweit es oder er im kirchlichen oder diakonischen Dienst steht, nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und der Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Dienstnehmersvertreter haben, soweit sie im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind.“

10. § 10 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Mitgliedern der Dienstnehmerseite und der Dienstgeberseite zu wählen; der stellvertretende Vorsitzende aus den Mitgliedern der jeweils anderen Seite.“

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Eine Sitzung“ durch die Wörter „Die Arbeitsrechtliche Kommission“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden jeweils die Wörter „im Umlaufverfahren“ durch die Wörter „im schriftlichen Verfahren“, die Wörter „das Umlaufverfahren“ durch die Wörter „das schriftliche Verfahren“ und die Wörter „des Umlaufverfahrens“ durch die Wörter „des schriftlichen Verfahrens“ ersetzt.

11. § 11 wird § 14 und wie folgt verändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 9 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Vertreter der Dienstnehmerseite“ durch das Wort „Dienstnehmersvertreter“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 9 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

12. § 12 und § 13 werden § 15 und wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgrund von Vorlagen des Vorstandes des Diakonischen Werkes sowie des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen, aufgrund von Anträgen ihrer Mitglieder oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

(2) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit nach § 2 Absatz 2 eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann mit den Stimmen von mindestens vier Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss angerufen werden.

(3) Anträge zur Beschlussfassung an die Arbeitsrechtliche Kommission sind innerhalb von drei Monaten abschließend zu behandeln, soweit die Arbeitsrechtliche Kommission nicht im Einzelfall mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder diese Frist verlängert. Wird ein Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang entschieden und hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Frist nicht verlängert, kann jede Seite mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder auch ohne Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission das Scheitern der Verhandlung erklären und den Schlichtungsausschuss anrufen.“

13. § 14 wird § 16 und wie folgt geändert:

In Absatz 7 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

14. § 15 wird § 17 und wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet

1. im Fall fehlender Beschlussfähigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auf einstimmigen Antrag der Dienstnehmer- oder Dienstgeberseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 13 Absatz 4 Satz 3),
2. bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 15 Absatz 2 Satz 2),
3. bei Scheitern der Verhandlung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 15 Absatz 3 Satz 2).
4. bei Bedenken zur Mitgliedschaft von Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 19).

(2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses entscheidet im Zweifelsfall über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel (§ 14 Absatz 2 Satz 3).“

15. § 16 wird § 18 und Absatz 2 wie folgt geändert:

Die Wörter „mindestens drei Mitglieder“ durch die Wörter „die Mehrheit seiner Mitglieder“ ersetzt.

16. § 17 wird § 19.

17. Die Überschrift „Abschnitt 5: Geltung anderen Arbeitsrechts“ wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 5:
Rechtsmittel“**

18. §§ 18 und 19 werden aufgehoben.

19. Vor „Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wird folgender § 20 eingefügt:

**„§ 20
Rechtsmittel**

Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengeschichte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Der § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 bis 63 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.“

20. §§ 20 wird aufgehoben.

21. § 21 wird wie folgt gefasst:

**„§ 21
Übergangsbestimmungen**

(1) Das bei Inkrafttreten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes geltende diakonische Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder den Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.

(2) Für die Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände entsprechend § 7 Absatz 2 ihre Entsenderechte bis zum 28. Februar 2015 und der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen bis zum 31. März 2015 entsprechend § 8 Absatz 2 ausüben.

(3) Wird in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen auf das bisherige Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen Bezug

genommen, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(4) Die Amtszeit der gemäß § 21 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM vom 1. Januar 2011 gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission endet abweichend von § 8 Absatz 1 am 30. Juni 2015.

(5) Für Mitglieder, die aufgrund bisheriger satzungsrechtlicher Regelungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge abgeschlossen haben, die nicht den Anforderungen dieses Kirchengesetzes entsprechen, besteht ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2018. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen die Verpflichtungen aus diesem Kirchengesetz vollständig erfüllt werden.“

Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD – ARRG-Diakonie-EKD) vom 9. November 2011 (ABI. EKD S. 323) für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,

2. das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz-Zustimmungsgesetz) vom 21. April 2012 (ABI. S. 147),

(2) Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD tritt für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland an dem Tag in Kraft, welchen der Rat der EKD durch Verordnung als Inkrafttreten für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.